

**Ortschaftsvorlage Nr. OR-032/2020**

**Einreicher:**  
Ortsvorsteher Ortschaftsrat Klaffenbach

**Gegenstand:**

Ausscheiden eines Ortschaftsrates aus dem Ortschaftsrat Klaffenbach und Nachrücken einer Ersatzperson

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Klaffenbach	26.05.2020	öffentlich			

A. Stoppke  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat Klaffenbach stellt fest, dass Herr Matthias Freitag gemäß § 66 Absatz 1 i. V. m. § 34 Absatz SächsGemO aus dem Ortschaftsrat Klaffenbach ausscheidet.

**Begründung:**

Herr Matthias Freitag teilte mit Schreiben vom 08.05.2020 mit, dass er seinen Wohnsitz nach Chemnitz (Harthau) im Mai 2020 verlegen wird. Somit wohnt Herr Freitag nicht mehr im Ortsteil Klaffenbach. Der Wohnortwechsel hat die Beendigung der Ortschaftsratsstätigkeit zur Folge.

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 SächsGemO ist das Wahlgebiet die Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die **in der Ortschaft wohnenden Bürger** der Gemeinde. Lt. § 66 Absatz 1 i. V. m. § 34 Absatz 1 SächsGemO scheidet die Mitglieder aus dem Ortschaftsrat aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit gemäß § 31 Absatz 1 SächsGemO eintritt.

Die Feststellung über das Ausscheiden trifft der Ortschaftsrat.

Nach § 34 Absatz 2 i. V. mit § 69 SächsGemO rückt die/der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin/Bewerber nach.

Der Stadtwahlausschuss hat als amtliches Endergebnis der Ortschaftsratswahlen vom 26. Mai 2019 festgestellt, dass in der Ortschaft Klaffenbach für die Freien Wähler der Gemeinde Klaffenbach e. V. („FWK“ e. V.) als nächste Ersatzperson Herr Carsten Reusch gewählt wurde.

Mit Schreiben vom 11.05.2020 wurde Herr Carsten Reusch angefragt, ob er das Mandat als Ortschaftsratsmitglied annimmt und gebeten mitzuteilen, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 69 i. V. m. §§ 18 oder 32 SächsGemO vorliegen.

Herr Reusch teilte mit, dass er das Mandat annimmt und dass keine Hinderungsgründe vorliegen.

Die Wählbarkeit gemäß § 31 SächsGemO ist gegeben.